



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Sebastian Körber FDP**  
vom 06.08.2019

### **Archäologische Projekte**

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist in dieser Legislaturperiode vorgesehen, eine Anpassung des Fundrechts im Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) anzustreben, die von der bisherigen Regelung nach § 984 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hin zu einem Schatzregal führen wird?
- 1.2 Wird es in naher Zukunft Bemühungen der Staatsregierung geben, in einer Novellierung des BayDSchG den Schutz paläontologischer Funde zu berücksichtigen, wie das in anderen deutschen Bundesländern in den jeweiligen Denkmalschutzgesetzen verankert ist?
- 2.1 Wie viele archäologische Projekte (ggf. aus mehreren Teilmaßnahmen bestehend) der Jahre 2016–2018 lagen im überschweligen Bereich von EU-Vergaben?
- 2.2 Wie viele der in Frage 2.1 genannten Vergaben der Jahre 2016–2018 wurden EU-weit nach Vergabeverordnung (VgV) ausgeschrieben (Auflistung nach Kalenderjahren)?
- 2.3 Wie steht das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) zur Praxis staatlicher Bauämter des Freistaates Bayern, seit 2016 Ausschreibungen ab dem Wert von 10.000 Euro auf Vergabeportalen online zu stellen?
- 3.1 Verfügt das BLfD über rechtliche Befugnisse, um im Vorfeld von denkmalfachlichen Verfahren archäologische Grabungsunternehmen auf ihre fachliche Eignung zu prüfen und ggf. von Vergabeverfahren auszuschließen?
- 3.2 Über welche Daten und Prüfkriterien verfügt das BLfD, um archäologische Fachfirmen auf nationaler oder EU-Ebene ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs von Vergaben auszuschließen?
- 3.3 Darf das BLfD archäologische Fachfirmen von Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ausschließen, wenn ihm allein das Portfolio der Firma ungeeignet erscheint?
- 4.1 Wann wurde der Amtsleitung des BLfD bzw. der Abteilungsleitung Bodendenkmalpflege (B) erstmals vonseiten der Rechtsaufsicht im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK; bis 2018 Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – StMBW) mitgeteilt, dass keine Listen oder Teillisten qualifizierter Grabungsfirmen mehr an Auftraggeber und Bauherren herausgegeben werden dürfen?
- 4.2 Gab es eine Anweisung innerhalb des BLfD an die Mitarbeiter der Abteilung B, die Ausgabe von Listen oder Teillisten qualifizierter Grabungsfirmen an Auftraggeber und Bauherren abzustellen?
- 4.3 Wann ist die Praxis der Ausgabe von Listen oder Teillisten qualifizierter Grabungsfirmen durch Referenten und Techniker des BLfD vollständig abgestellt worden?

- 5.1 Existiert für Bauprojekte des Freistaates Bayern eine verbindliche Vereinbarung oder anderweitige Regelung mit der Obersten Baubehörde, dass die Rechnungsprüfung und Zahlungsabwicklung über das BLfD erfolgt, obwohl das BLfD nicht in das Vertragsverhältnis zwischen Grabungsfirma und Staatlichem Bauamt (StBa) eingebunden ist?
- 5.2 Wie wird die Rechnungsprüfung und Zahlungsabwicklung vonseiten des BLfD sichergestellt?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage einer Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr**  
vom 01.10.2019

- 1.1 **Ist in dieser Legislaturperiode vorgesehen, eine Anpassung des Fundrechts im Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) anzustreben, die von der bisherigen Regelung nach §984 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hin zu einem Schatzregal führen wird?**

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) beabsichtigt, in der laufenden Legislaturperiode einen Vorschlag zu Eigentum an archäologischen Funden im Interesse der Denkmalpflege und im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu erarbeiten.

- 1.2 **Wird es in naher Zukunft Bemühungen der Staatsregierung geben, in einer Novellierung des BayDSchG den Schutz paläontologischer Funde zu berücksichtigen, wie das in anderen deutschen Bundesländern in den jeweiligen Denkmalschutzgesetzen verankert ist?**

Eine entsprechende Änderung des BayDSchG in Bezug auf paläontologische Gegenstände ist nicht geplant.

- 2.1 **Wie viele archäologische Projekte (ggf. aus mehreren Teilmaßnahmen bestehend) der Jahre 2016–2018 lagen im Oberschweligen Bereich von EU-Vergaben?**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf alle Baumaßnahmen in Bayern (inklusive privater Vorhabensträger) bezieht. Dazu liegen weder dem StMWK noch dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) Daten vor. Auch zu den Vergaben der staatlichen Bauverwaltung können keine Daten geliefert werden, da die Vergaben auf der Vergabepattform des Freistaates nicht diesbezüglich kategorisiert werden. Auch werden nicht alle Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung von archäologischen Funden gesondert ausgeschrieben, sondern zum Teil im Leistungsverzeichnis größerer Ausschreibungen untergebracht.

Das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hat in den Jahren 2016 bis 2018 kein einschlägiges Projekt im Sinne der Fragestellung vergeben.

**2.2 Wie viele der in Frage 2.1 genannten Vergaben der Jahre 2016–2018 wurden EU-weit nach Vergabeverordnung (VgV) ausgeschrieben (Auflistung nach Kalenderjahren)?**

Dazu wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen. Im Übrigen weist das StMB in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei Leistungen zur Sicherung von archäologischen Funden in der Regel um Bauleistungen oder Leistungen freiberuflich Tätiger handeln dürfte, so dass die VgV (Vergabeverordnung) nicht zur Anwendung kommt.

**2.3 Wie steht das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) zur Praxis staatlicher Bauämter des Freistaates Bayern, seit 2016 Ausschreibungen ab dem Wert von 10.000 Euro auf Vergabeportalen online zu stellen?**

Zur Praxis anderer Behörden erfolgt keine Bewertung seitens des BLfD.

**3.1 Verfügt das BLfD über rechtliche Befugnisse, um im Vorfeld von denkmalfachlichen Verfahren archäologische Grabungsunternehmen auf ihre fachliche Eignung zu prüfen und ggf. von Vergabeverfahren auszuschließen?**

Staatliche Behörden und Kommunen tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die alleinige Verantwortung dafür, im Zusammenhang mit archäologischen Grabungen Vergabeverfahren durchzuführen. In diesen Verantwortungsbereich fällt auch die Überprüfung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung) der Bewerber oder Bieter.

Soweit andere staatliche Behörden und Kommunen im Freistaat Bayern solche Vergabeverfahren durchführen, unterstützt das BLfD die entsprechenden Behörden und Kommunen auf deren Ersuchen bei der Prüfung der fachlichen Eignung archäologischer Grabungsunternehmen. Es handelt sich um eine beratende Tätigkeit (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 BayDSchG), die insoweit nach dem Grundsatz der Amtshilfe zulässig und geboten ist. Die abschließende Entscheidung im Rahmen des Vergabeverfahrens trifft aber in diesen Fällen stets die ersuchende Behörde.

Soweit das BLfD selbst Vergabeverfahren für archäologische Grabungsleistungen durchführt, verfügt es deshalb über die Befugnis, archäologische Grabungsunternehmen auf ihre Eignung zu überprüfen und ungeeignete Unternehmen vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

**3.2 Über welche Daten und Prüfkriterien verfügt das BLfD, um archäologische Fachfirmen auf nationaler oder EU-Ebene ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs von Vergaben auszuschließen?**

Nach § 122 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist ein Unternehmen geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt; die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit betreffen.

Die Festlegung von Eignungskriterien erfolgt nach den Erfordernissen im jeweiligen Einzelfall. Vor diesem Hintergrund ist eine allgemeine Antwort hierzu nicht möglich.

**3.3 Darf das BLfD archäologische Fachfirmen von Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ausschließen, wenn ihm allein das Portfolio der Firma ungeeignet erscheint?**

Die Frage wird dahin gehend verstanden, dass sie nur Vergabeverfahren betrifft, die das BLfD in eigener Zuständigkeit durchführt.

Des Weiteren wird unter „Portfolio“ hier das gesamte Angebot eines Unternehmens verstanden, mit dem es auf dem Markt auftritt. Wenn für einen zu vergebenden Auftrag besondere Leistungen oder Kompetenzen erforderlich sind, die in diesem Sinne nicht zum Portfolio eines Unternehmens gehören, kann in diesen Fällen ein Unternehmen durch das BLfD nicht beteiligt bzw. nicht weiter berücksichtigt werden.

- 4.1 Wann wurde der Amtsleitung des BLfD bzw. der Abteilungsleitung Bodendenkmalpflege (B) erstmals vonseiten der Rechtsaufsicht im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK; bis 2018 Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – StMBW) mitgeteilt, dass keine Listen oder Teillisten qualifizierter Grabungsfirmen mehr an Auftraggeber und Bauherren herausgegeben werden dürfen?**

Ein entsprechender Hinweis erfolgte im Zuge der Vorbereitung des Schreibens vom 09.03.2016 (Az. XI.4-K 5152.0-12c/82 429). Der Hinweis ist im Schreiben in Ziffer 6 ausdrücklich festgehalten.

- 4.2 Gab es eine Anweisung innerhalb des BLfD an die Mitarbeiter der Abteilung B, die Ausgabe von Listen oder Teillisten qualifizierter Grabungsfirmen an Auftraggeber und Bauherren abzustellen?**

Der Hinweis aus dem zu 4.1 genannten Schreiben vom 09.03.2016 wurde am selben Tag innerhalb der Abteilung B des BLfD mit der Bitte um Beachtung bekannt gemacht.

- 4.3 Wann ist die Praxis der Ausgabe von Listen oder Teillisten qualifizierter Grabungsfirmen durch Referenten und Techniker des BLfD vollständig abgestellt worden?**

Nach Mitteilung des BLfD erfolgte dies unmittelbar nach jeweiliger Kenntnisnahme (vgl. Antwort zu 4.2).

- 5.1 Existiert für Bauprojekte des Freistaates Bayern eine verbindliche Vereinbarung oder anderweitige Regelung mit der Obersten Baubehörde, dass die Rechnungsprüfung und Zahlungsabwicklung über das BLfD erfolgt, obwohl das BLfD nicht in das Vertragsverhältnis zwischen Grabungsfirma und Staatlichem Bauamt (StBa) eingebunden ist?**

Ein zwischen den betroffenen Ressorts abgestimmtes Rundschreiben aus dem Jahr 2010 zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung sieht eine Unterstützung der Straßenbaubehörden durch das BLfD vor. Demnach soll das BLfD aufgrund der dortigen Fachkenntnisse die Richtigkeit der Rechnungen von Grabungs- und Bauunternehmen im Zusammenhang mit bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen feststellen. Soweit es sich um Staatsstraßenmaßnahmen handelt, soll das BLfD die Auszahlung der Haushaltszuordnung folgend anordnen. Bei Bundesfernstraßen soll die Auszahlung durch die Straßenbaubehörde erfolgen.

Das Rundschreiben wird derzeit überarbeitet, u. a. um die Verantwortungsbereiche der beteiligten Behörden deutlicher abzugrenzen.

- 5.2 Wie wird die Rechnungsprüfung und Zahlungsabwicklung vonseiten des BLfD sichergestellt?**

Hierzu ist am BLfD ein Referat eingerichtet, das unter anderem für die Betreuung von Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung zuständig ist.